

Ehrenamt und Einkommensteuer

Ehrenamtlich heißt nicht unentgeltlich – Aufwandsentschädigungen in der Steuererklärung angeben

Auch eine gering entlohnte ehrenamtliche Nebentätigkeit fällt unter die Regelungen des Einkommensteuergesetzes und ist in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Oft wird davon ausgegangen, dass jemand für eine ehrenamtliche Tätigkeit keinerlei Sach- oder Gegenleistungen erhält und diese Tätigkeit für die Einkommensteuer keine Relevanz hat.

Tatsächlich ist es in der Praxis aber inzwischen üblich, dass auch für die Ausübung eines Ehrenamtes Zahlungen fließen.

Diese Zahlungen können unterschiedlich ausgestaltet sein.

Von der Erstattung der dem ehrenamtlich Tätigen tatsächlich entstandenen Kosten bis hin zu Pauschalbeträgen, die sich auf mehrere Tausend Euro im Jahr belaufen.

Diese Zahlungen stellen grundsätzlich **Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit** nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dar und sind steuerbar.

Ehrenamtliches Engagement wird vom Staat gefördert.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 21.09.2007 gilt seit dem 1. Januar 2007 ein sogenannter **Übungsleiterfreibetrag** (auch bezeichnet als Übungsleiterpauschale) mit **2.100 EUR** pro Jahr (175 EUR im Monat).

Mit dem Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG werden **nebenberufliche Einnahmen** von:

- Übungsleitern (z. B. Jugendtrainer)
- Ausbildern
- Erziehern
- Betreuern
- eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit sowie
- die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen für gemeinnützige Einrichtungen

begünstigt.

Bei einer **nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeindevertreter** sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen gängige Praxis.

Einnahmen, die als **Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen** an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, bleiben bis zu einem Jahresbetrag von 2.100 EUR (175 EUR monatlich) steuerfrei (§ 3 Nr. 12 EStG).

Ist die Aufwandsentschädigung geringer als 175 EUR im Monat, bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei.

Durch andere Bestimmungen kann auch ein Betrag von mehr als 2.100 EUR als steuerfrei anerkannt werden. So gibt es für die Aufwandsentschädigung von Gemeindevertretern auf Länderebene Erlasse, die exakt festlegen, bis zu welcher Höhe die Entschädigungen als steuerfrei akzeptiert werden.

Die steuerfreien monatlichen Beträge bewegen sich dabei in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl zwischen 104 EUR monatlich (jährlich 1.248 EUR) bei einer Gemeinde oder Stadt mit höchstens 20.000 Einwohnern bis zu monatlich 306 EUR (jährlich 3.672 EUR) bei mehr als 450.000 Einwohnern.

Überschreiten die Aufwandsentschädigungen die steuerfreien Beträge, so ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig.

Dabei gilt das Prinzip der Gewinnermittlung durch Abzug der Aufwendungen von den Erlösen.

Die Aufwendungen dürfen aber nur insoweit angesetzt werden, wie sie die steuerfreien Erlöse übersteigen.

Die steuerfreien Pauschalen wirken damit wie eine Aufwandspauschale.

Auch Aufwandsentschädigungen, die sich im Rahmen der als steuerfrei anzuerkennenden Beträge bewegen und die somit auf die Höhe der Einkommensteuerfestsetzung überhaupt keine Auswirkung haben, sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Im Fall einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Gemeindevertretung erfolgt die Erklärung dieser Einnahmen in den Zeilen 9 und 36 der Anlage S zur Einkommensteuererklärung.

In Zeile 36 werden der Gesamtbetrag der Einnahmen aus der bezeichneten nebenberuflichen Tätigkeit, der Betrag der als steuerfrei behandelten Einnahmen und die Zeile angegeben, in welcher der übersteigende steuerpflichtige Restbetrag enthalten ist (Zeile 9).

Ggf. ist in Zeile 9 ein Eintrag mit Null vorzunehmen.

Für nebenberufliche Einnahmen im mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Bereich gilt seit dem 1. Januar 2007 ein **Ehrenamtsfreibetrag** (Ehrenamtspauschale) von **500 EUR** jährlich (§ 3 Nr. 26a EStG).

Darunter fallen beispielsweise nebenberufliche Einnahmen aus einer Tätigkeit als

- Vereinsvorstand
- Platzwart
- Feuerwehrgerätewart
- sonstiger Vereinshelfer

Der Ehrenamtsfreibetrag wird nicht zusätzlich zum Übungsleiterfreibetrag oder zu steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gewährt, wenn es sich hierbei um ein und dieselbe nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Wenn jedoch **neben der begünstigten ehrenamtlichen Tätigkeit eine andere ehrenamtliche Tätigkeit** ausgeübt wird, z. B. wenn der Jugendtrainer eines Sportvereins auch als Schriftführer im Vorstand tätig ist, können Honorare aus der nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit bis zu 2.100 EUR und die Aufwandsentschädigungen für die Vorstandstätigkeit zusätzlich bis 500 EUR steuerfrei bleiben.

Damit werden beide ehrenamtliche Tätigkeiten gefördert.

(Rechtsgrundlagen: § 3 Nr. 12, 26 und 26a sowie § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

(Veröffentlicht im August 2011)